

# Der Pflegebedürftigkeitsbegriff wird im Zuge der Pflegereform 2016/2017 neu definiert

**Bis jetzt wurde eine Pflegebedürftigkeit anhand von Pflegeminuten bestimmt. Hierbei ging es nur um Körperpflege, Mobilität und Ernährung. Haushaltsunterstützende Maßnahmen und sozialpflegerische Aspekte wurden nicht berücksichtigt. Das soll sich ab Januar 2017 ändern. Auch war der Anspruch auf Leistung mit einem Hilfebedarf von mindestens täglich 45 Minuten sehr einseitig gesetzt, so dass einige Personen gar keine Unterstützung bekamen, die Hilfe benötigt hätten.**

Die bisher drei Pflegestufen werden ab 2017 durch fünf Pflegegrade ersetzt. Pflegegrad 1 kommt neu hinzu (siehe Übersicht A).

Anstelle der Pflegeminuten als Einschätzungsinstrument wird zukünftig ein Punktesystem von 0 bis 100 bei dem Begutachtungsverfahren verwendet werden. Den Beeinträchtigungen sind Punktwerte

zugeordnet, die Module werden jedoch prozentual unterschiedlich gewichtet. Die Einstufungskriterien/Module zeigt die Übersicht B.

Die Begutachtung findet durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) statt. Es wird nicht, wie bisher der Grad der Hilfsbedürftigkeit erfasst, sondern viel mehr der Grad der

individuellen Selbstständigkeit. Das NBA (=Neues Begutachtungsassessment) besteht aus verschiedenen Begutachtungsbereichen, die unterschiedlich gewichtet sind. Die Gewichtung des MDK stellt eine Empfehlung für die zuständige Pflegekasse dar, welche darüber entscheidet, ob der Pflegegrad genehmigt und bezahlt wird.

Für bereits eingestufte Pflegedürftige gilt ein sogenannter „Bestandschutz“, d. h. Personen, die bereits eine anerkannte Pflegestufe haben dürfen nach der Gesetzesänderung nicht schlechter gestellt sein und werden automatisch in einen entsprechenden Pflegegrad überführt. Auch Personen, die eine anerkannte eingeschränkte Alltagskompetenz entsprechend

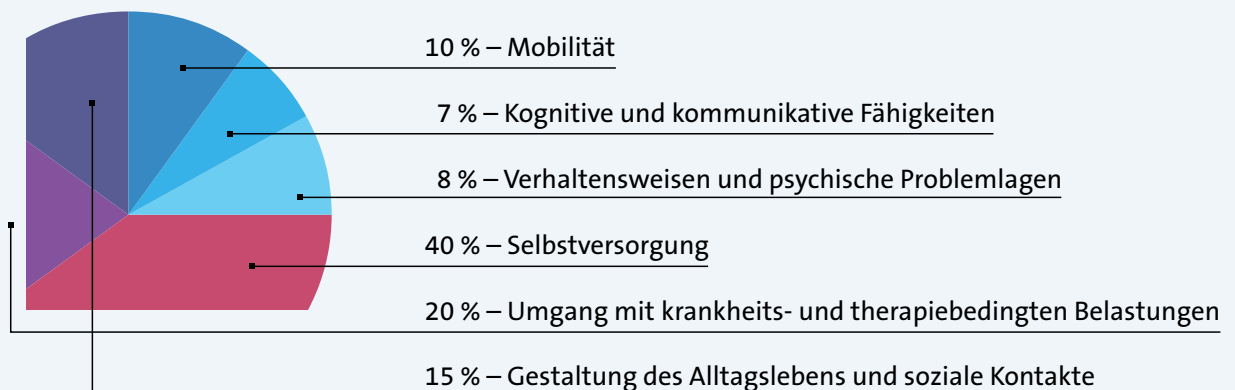
## Übersicht A

Pflegegrad	Einstufungskriterien	Punkte
Pflegegrad 1	Geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit	12,5 – 27 Punkte
Pflegegrad 2	Erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit	27 – 47,5 Punkte
Pflegegrad 3	Schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit	47,5 – 70 Punkte
Pflegegrad 4	Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit	70 – 90 Punkte
Pflegegrad 5	Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung	90 – 100 Punkte

Erstellt: Margrit Selle 2016

## Übersicht B

### Von den Pflegestufen zu den Pflegegraden



Erstellt: Margrit Selle 2016



der „Pflegestufe 0“ bescheinigt bekommen, werden übernommen (Übersicht C).

Auch die Geldleistungen steigen – je nach Pflegegrad, teilweise erheblich, allerdings steigt auch der Beitrag der Pflegeversicherung um 0,2 %.

Pflegegeld erhalten Versicherte, die zuhause von Angehörigen, Freunden oder Bekannten gepflegt werden.

Pflegesachleistungen können von ambulanten Pflegediensten für die Grundpflege erbracht werden, die diese direkt mit der Krankenkasse bzw. dem Kostenträger abrechnen. Zusätzlich gibt es bei den Pflegesachleistungen eigene Sätze für die Voll- und Teilstationäre Pflege/Versorgung (Übersicht D).

Die Leistungen können miteinander kombiniert werden. Verschiedene Leistungen wie Tages- und Nacht-, Verhinderungs- und Kurzzeitpflege sind nach dem neuen Gesetz nun besser zu kombinieren.

Den Leistungsanspruch der Kurzzeitpflege wird Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 bis Pflegegrad 5 gewährt und zwar mit 1.612 Euro für bis zu acht Wochen innerhalb eines Kalenderjahres.

Wird im laufenden Jahr keine Kurzzeitpflege in Anspruch genommen, kann Verhinderungspflege von maximal 1.612 Euro für innerhalb eines Kalenderjahres beantragt werden.

Pflegehilfsmittel im Wert von 40 Euro werden ab Pflegegrad 1 erstattet. Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

nach SGB XI §40 Abs.1–3 sind Hilfsmittel wie Desinfektionsmittel, Bettschutzeinlagen, Einmalhandschuhe, Schutzschürzen, Mundschutze etc.

Technische Pflegehilfsmittel wie Rollatoren, Inhaliergeräte etc. fallen nicht unter die Zuständigkeit der Pflegekassen. Sie müssen bei der jeweiligen Krankenkasse beantragt werden. In den meisten Fällen werden Hilfsmittel dieser Art bezuschusst. Die selbst zu leistende Zuzahlung beträgt maximal 25 Euro.

Die Änderung des PSG II ist im Sozialgesetzbuch Elf (SGB XI) § 140 verankert. Die aktuelle Fassung aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz) vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2424 Bundesgesetzblatt) ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Margrit Selle, Dipl.-Pflegerin (FH)

### Übersicht C

Von den Pflegestufen zu den Pflegegraden	
Pflegestufe (bisher)	Pflegegrad
bisher nicht erfasst	Pflegegrad 1
Pflegestufe 0	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 5
Pflegestufe 3 mit Härtefall	Pflegegrad 5

Quelle: <https://sanubi.de/content/pflegegrade>

### Übersicht D

Pflegegrad	Pflegesachleistungen	Pflegegeld	Tages- und Nachtpflege	Vollständige Pflege
Pflegegrad 1	–	–	–	Zuschuss von 125 €
Pflegegrad 2	689 €	316 €	689 €	770 €
Pflegegrad 3	1.298 €	545 €	1.298 €	1.262 €
Pflegegrad 4	1.612 €	728 €	1.612 €	1.775 €
Pflegegrad 5	1.995 €	901 €	1.995 €	2.005 €

Quelle: <https://sanubi.de/content/pflegegrade>